

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 15. Juli

1924.

Inhalt: 127. Rechnungslegung. — 128. Frachtfreiheit für Liebesgaben. — 129. Der Evangelische Wohlfahrtsdienst. — 130. Tagung des apologetischen Seminars. — 131. Denkmalspflege. — 132. Verordnung über die Neuwahlen zu den Propsteisynoden. — 133. Pfarrbesoldung. — 134. Kirchenammlung für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission. — 135. Gedenkfeier an den Beginn des Weltkrieges vor 10 Jahren. — Berichtigung. — Personalien.

Nr. 127. Rechnungslegung.

Kiel, den 5. Juli 1924.

Mit Rücksicht darauf, daß infolge des fortschreitenden Sinkens der Währung in den letztverfloffenen Jahren eine ordnungsmäßige Rechnungslegung außerordentlich erschwert ist, haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß

1. auf die Legung der rückständigen Rechnungen einschließlich der Pfarrkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1923 — jedoch nur bis 30. November 1923 — verzichtet wird,
2. die Feststellung der Richtigkeit der Kassenführung für die Zeit der nicht gelegten Rechnungen darauf beschränkt wird, daß zwei an der Kassenführung nicht beteiligte, vom Kirchenvorstand gemäß § 4 der Vorschriften über die kirchliche Kassen- und Rechnungsführung (s. Bekanntmachung vom 15. Februar 1898 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 7) beauftragte Mitglieder die Kassenbücher prüfen und
3. die kirchlichen Körperschaften hierauf Entlastung erteilen, falls die Prüfung zu keiner Beanstandung geführt hat.

Ausgegeben Kiel, den 22. Juli 1924.

Ab 1. Dezember 1923 ist jedoch unter allen Umständen wieder ordnungsmäßig Rechnung zu legen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. B. 2108.

Dr. Freiherr von Heinke.

An die Kirchenvorstände.

Nr. 128. Frachtfreiheit für Liebesgaben.

Kiel, den 8. Juli 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Oktober 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 224 — bezw. vom 26. Januar 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 26 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Vergünstigung der Frachtfreiheit bei Befsendung von Liebesgaben vom Reichsverkehrsministerium bis zum 31. Dezember d. J. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs verlängert worden ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. A. 1686.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 129. Der Evangelische Wohlfahrtsdienst.

Kiel, den 8. Juli 1924.

Im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, erscheint eine Schriftenreihe: „Der Evangelische Wohlfahrtsdienst“, die die Probleme der Wohlfahrtspflege unter dem evangelisch-kirchlichen Gesichtspunkt behandelt. Das erste Heft führt den Titel: Die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und die evangelische Kirche (zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924). Verfasser ist Direktor Lic. Steinweg im Zentralausschuß für innere Mission, der zugleich Herausgeber der ganzen Schriftenreihe ist. Bei der Neuartigkeit dieser kirchlichen Arbeit halten wir es für dringend erwünscht, daß die Herren Geistlichen und die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sich mit den einschlägigen Fragen eingehend befassen. Wir können die Anschaffung des „Evangelischen Wohlfahrtsdienstes“, dessen erstes Heft eine Goldmark kostet, nur angelegentlich empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. A. 1685.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 130. Tagung des apologetischen Seminars.

Kiel, den 8. Juli 1924.

Das apologetische Seminar hält seine 12. Tagung vom 8. bis 18. September d. J. in Helmstedt ab. Vorlesungen werden gehalten von Ihmels, Holl, Rittel, Hirsch, Althaus, Brunstäd und Stolle, Abendvorträge von Hirsch, Althaus und Stange. Anmeldung und Anfragen sind an den Pfarrer Koch in Soest (Westfalen) zu richten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 1695.

Nr. 131. Denkmalspflege.

Kiel, den 9. Juli 1924.

In gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß weder durch die neue Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 noch durch das Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelisch-lutherischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Pr. Ges.-S. S. 221 ff., abgedruckt im Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. 1924, S. 211 ff.) die Zwecke und Ziele der Denkmalspflege auf kirchlichem Gebiet irgendwelche Beeinträchtigungen erfahren haben.

Ihre Durchführung liegt wie im allgemeinen vaterländischen, wissenschaftlichen und Kunstinteresse ebenso auch im eigensten Interesse der Landeskirche und der Einzelkirchengemeinden selbst. Daher werden diese sich nach wie vor die pietätvolle Pflege und Erhaltung aller ihnen überkommenen hervorragenden oder irgendwie bedeutamen Erinnerungszeichen ruhmvoller Vergangenheit in jeder Beziehung und mit allen Kräften angelegen sein lassen müssen.

Als ihr sachverständiger Berater dabei bleibt wie bisher der Provinzialkonservator berufen. Nach dem Ausscheiden des Geheimrats Professor D. Dr. Haupt wird seit dem 1. Mai 1924 das Amt des Provinzialkonservators von dem Direktor des Thaulow-Museums Dr. Scuermann in Kiel, Thaulow-Museum, wahrgenommen (s. auch unsere Bekanntmachung vom 16. Mai 1924 — Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. S. 234). An ihn sind nunmehr, wie in der bisherigen Weise, alle Ersuchen um Raterteilung in kirchlichen Denkmalsangelegenheiten zu richten; auch haben die Kirchenvorstände allen von ihm an sie ergehenden Ersuchen Folge zu geben.

Die über Denkmalsangelegenheiten erlassenen Anordnungen und Verfügungen haben sämtlich in vollem Umfange ihre Kraft behalten und müssen nach wie vor, insbesondere bei allen baulichen Ausbesserungen und Veränderungen, auch wenn diese mit Rücksicht auf die Kostendeckung keiner besonderen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, befolgt werden.

Nachstehend bringen wir die hauptsächlichsten der in kirchlicher Denkmalspflege erlassenen Verordnungen usw. in Erinnerung, wie sie auch in dem Geleitwort zu dem den Kirchenvorständen im Jahre 1921 zugegangenen Handbuche von Cornelius Gurlitt über die Pflege der kirchlichen Kunstdenkmäler, auf dessen Beachtung wir hier nochmals hinweisen, zum Abdruck gebracht sind, nämlich:

1.	vom 5. Oktober	1906	—	Kirchl. Ges. u. V.-Bl.	S. 152
2.	" 17. Mai	1910	—	" " " " " "	76
3.	" 5. Juni	1912	—	" " " " " "	81/82
4.	" 24. August	1918	—	" " " " " "	84/85
5.	" 7. Januar	1920	—	" " " " " "	10
6.	" 26. Mai	1920	—	" " " " " "	74/75
7.	" 1. September	1920	—	" " " " " "	130

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 2094.

Nr. 132. Verordnung über die Neuwahlen zu den Propsteisynoden.

Vom 19. Juli 1924.

Auf Grund des § 171 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 89) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Propsteisynoden erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In jeder Propstei sind die Wahlen zur Propsteisynode in die Wege zu leiten, sobald das Ergebnis der Wahlen der kirchlichen Körperschaften in allen Gemeinden der Propstei endgültig feststeht.

§ 2.

Der Wahltag wird vom Synodalausschuß für sämtliche Kirchengemeinden der Propstei einheitlich festgesetzt, die Wahlzeit kann den einzelnen Gemeinden überlassen werden.

§ 3.

(1) Wahlberechtigt ist die Kirchenvertretung.

(2) In Gemeinden unter 500 Seelen, in denen eine Kirchenvertretung nicht gebildet ist, erfolgen die Wahlen durch das an ihre Stelle getretene Organ*) (§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Verfassung).

*) Also entweder durch den Kirchenvorstand oder durch die Gemeindeversammlung.

(3) In den Kirchengemeinden, in denen gemäß § 165 der Verfassung die §§ 60 bis 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Kraft bleiben, erfolgen die Wahlen im Falle des § 67 durch den Kirchenvorstand.

§ 4.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Pfarropfsteimitglieder, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 1 und 152 Abs. 1 der Verfassung erfüllen.

§ 5.

(1) In den Gemeinden, die weniger als drei Mitglieder zu wählen haben, erfolgt die Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl. Die Wahl hat nach Entscheidung der Wahlberechtigten (Kirchenvertretung, Kirchenvorstand oder Gemeindeversammlung) durch Stimmzettel oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll zu erfolgen.

(2) In den Gemeinden, die drei oder mehr Mitglieder zu wählen haben, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 6.

(1) Die zur Wahl berufenen Organe (Kirchenvertretung, Kirchenvorstand oder Gemeindeversammlung) sind von den Vorsitzenden (§ 37 bezw. § 49 der Verfassung) rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 7.

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt in allen Fällen dem Kirchenvorstand ob.

(2) Das Wahlergebnis ist an dem der Ermittlung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 9) durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

§ 8.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied binnen einer Woche seit der Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzulegen.

(3) Gegen den Bescheid des Synodalausschusses ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium gegeben. Diese ist beim Synodalausschuß schriftlich einzulegen. Das Konsistorium entscheidet endgültig.

II. Besondere Bestimmungen für die Verhältniswahl. *)

§ 9.

Der Kirchenvorstand hat aus seiner Mitte einen Wahlvorstand zu bilden, dem außer dem Vorsitzenden als dem Wahlvorsteher zwei Beisitzer angehören. Haben mehrere Gemeinden nur

*) Für das Folgende ist zu beachten, daß in allen Fällen, in denen nach Verhältniswahl zu wählen ist, eine Kirchenvertretung vorhanden ist, daß also die Fälle, in denen Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung wählen, nicht in Frage kommen.

eine gemeinsame Pfarrstelle, so ist hier in der betreffenden Gemeinde ein Kirchenältester zum Wahlvorsteher zu ernennen.

§ 10.

(1) Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bis zum zehnten Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen kann. In gleicher Weise haben sich die Unterzeichner, die auch gleichzeitig Bewerber sein können, zu bezeichnen.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind nur die Mitglieder der Kirchenvertretung berechtigt. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vorschlags. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens drei Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen Mitglieder der Propstei und gemäß § 22 der Verfassung wählbar sein.

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) Jeder Wahlvorschlag muß in zwei gleichlaufenden Reihen nebeneinander die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter (§ 87 Abs. 2 der Verfassung) enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf nur soviel Namen enthalten, als Abgeordnete bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Der an erster Stelle stehende Name dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags (z. B. ein mit Hansen beginnender Wahlvorschlag „Wahlvorschlag Hansen“):

(7) Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann für die Verhandlungen mit dem Wahlvorstand sowie zur Verbindung des Wahlvorschlags mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlags.

(8) Der Wahlvorsteher hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge aufzufordern. Gegen seine Verfügungen kann die Entscheidung des Wahlvorstandes angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 5. Tage vor dem Wahltag zulässig. Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. die die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Vertreter nicht in erkennbarer Reihenfolge enthalten,
4. wenn auch nur ein Bewerber nicht deutlich bezeichnet ist,
5. wenn Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
6. wenn Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind,
7. wenn zuviel oder zuwenig Bewerber genannt sind,

8. wenn sie Bewerber enthalten, die bereits in einem früher eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind.

(10) Sofort nach Ablauf des 5. Tages vor dem Wahltag entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeitserklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(11) Spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge den Vertrauensmännern bekanntzugeben.

(12) Ist bis zum 10. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so findet Mehrheitswahl statt.

(13) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und wird dieser zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt.

§ 11.

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(3) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen. Es genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird.

(4) Jeder Wahlberechtigte gibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt. Der Stimmzettel des Wahlvorstehers wird von einem der Beisitzer in das Wahlgefäß gelegt.

(5) Nachdem alle Anwesenden ihre Stimmzettel abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 12.

(1) Nach Schluß der Wahl findet sofort die Ermittlung des Wahlergebnisses statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
3. die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen*),
4. die gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

*) Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält, oder die Bewerber in anderer Reihenfolge benennt. Dagegen liegt Übereinstimmung vor, wenn der Stimmzettel nur die Worte enthält: „Wahlvorschlag Hansen“ oder „Hansen“, vorausgesetzt, daß dies die Bezeichnung für einen zugelassenen Wahlvorschlag ist.

(3) Mehrere ineinandergefaltete, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die Zahl der gültigen Stimmen wird für jeden Wahlvorschlag festgestellt.

(5) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(6) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Kirchenälteste zu wählen sind. Jeder Vorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.

(7) Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln; sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

Kiel, den 19. Juli 1924.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 218. L.K.A.

Dr. Mendtorff.

D. Peterßen.

Nr. 133. Pfarrbesoldung.

Kiel, den 17. Juli 1924.

Infolge der schwierigen Finanzlage des Staates hat sich eine endgültige Anpassung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes an die vorläufige Neuregelung der Preussischen Staatsbeamtenbesoldung für Juni ff. (Preuß. Besoldungsblatt Nr. 40 S. 201, Nr. 47 S. 229) noch nicht erreichen lassen. Es muß vielmehr zu unserem Bedauern einstweilen noch bei der Regelung vom April d. Js. (vgl. unsere Verfügung vom 8. April 1924 — B. 1230 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 86 ff.) als Grundlage für die Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes verbleiben.

Um indessen dem Pfarrerstande sofort gleichfalls eine vorruchweise Aufbesserung zukommen zu lassen, haben wir die Bereitstellung von staatlichen Vorschüssen gemäß Art. 2 und 3 des Staatsgesetzes vom $\frac{17. \text{Dezember } 1920}{7. \text{August } 1922}$ erwirkt, um unverzüglich mit Wirkung ab 1. Juni 1924

bis zur endgültigen Neuregelung den aktiven Geistlichen, den Ruhestandsgeistlichen und den Pfarrhinterbliebenen die ihnen nach der bezeichneten April-Regelung jeweils zustehenden Gesamtbezüge mit einem Zuschlag von 25 v. H. derselben sichern zu können. Diese so erhöhten Gesamtbezüge — Erreichungsbeträge — haben als Abschläge auf die demnächstige Neuregelung der Bezüge ab 1. Juni 1924 zu gelten und werden auf die endgültigen Bezüge später verrechnet.

Die demnach zu gewährenden Nachzahlungen von Besoldungsbeihilfen sind sofort in einer Summe wie üblich angewiesen.

Es bedarf keines Hinweises auf die unter den obwaltenden Verhältnissen und Aussichten gesteigerte Dringlichkeit äußerster Anspannung der örtlichen kirchlichen Leistungsfähigkeit (aus Grundbesitz, Gebühren, Kirchensteuern insbes.) für die Aufbringung dieser einstweiligen erhöhten Gesamtbezüge.

Da nach der Auffassung der preußischen Staatsregierung, der wir freilich nicht beitreten können, eine Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten nicht ohne weiteres auf die Geistlichen Anwendung findet, sind die Kirchengemeinden, auch wenn sie über die erforderlichen Mittel verfügen, nicht berechtigt, ohne besondere Ermächtigung von sich aus die erhöhten Beamtengehälter zu zahlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium..

In Vertretung:

Nr. B. 2225.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 134. Kirchensammlung für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission.

Kiel, den 18. Juli 1924.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntage nach Trin., also am 24. August, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Jerusalemvereins und der Judenmission abzuhalten ist.

Der Ertrag wird zwischen Jerusalemverein und Judenmission geteilt werden.

Wir verweisen gleichzeitig auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. S. 236 — bzw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung je zur Hälfte auf das Konto des evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig bei der Filiale der Deutschen Bank in Leipzig und auf das Konto des Jerusalemvereins bei der Kur- und Neumärkischen-Mitterfachtlichen-Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmplatz 6, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C 2198.

Freiherr Dr. von Heinke.

Nr. 135. Gedenkfeier an den Beginn des Weltkrieges vor 10 Jahren.

Riel, den 19. Juli 1924.

Der Reichsminister des Innern hat mit Vertretern der Kirchen über die kirchliche Ausgestaltung einer Gedenkfeier an den Beginn des Weltkrieges vor 10 Jahren verhandelt. Das Reichskabinett denkt sich die Feier als nationale Trauerfeier und will deshalb vor allem das Gedächtnis an die im Kriege gebrachten Opfer in den Vordergrund stellen. Gräber, Ehrentafeln und Denkmäler sollen geschmückt werden. Jede politische Färbung des Tages soll ausgeschlossen sein. Einer Bitte des Kirchenausschusses entsprechend ordnen wir hiermit an, daß am Sonntag den 3. August die Gottesdienste unter den Gedanken des Gedächtnisses an den Ausbruch des Weltkrieges vor 10 Jahren gestellt werden. Daß hierbei der Gedanke des Opfers erneut in den Vordergrund gerückt wird, erscheint für unsere Zeit richtig und notwendig. Auf der anderen Seite stimmen wir mit dem Evangelischen Kirchenausschuß darin überein, daß es in weitesten Kreisen des evangelischen Deutschlands als selbstverständlich angesehen werden wird, daß bei einer Trauer- gedenkfeier, wie sie beabsichtigt wird, auch der Kriegsschuldfrage gedacht wird. Freilich würde auch unter diesem Gesichtspunkt der große Gedanke eines sittlichen Protestes abgeschwächt werden, wenn durch Betonung der Gegensätze und durch politischen Einschlag die einheitliche Stellungnahme in dieser Frage beeinträchtigt würde.

Der Reichsminister des Innern hat noch besonders gebeten, daß in den Orten, in denen eine öffentliche Feier außerhalb des Gottesdienstes zwischen 11 und 12 Uhr stattfindet, kurz vor 12 Uhr bis Punkt 12 Uhr die Glocken läuten. Es soll dann von 12 Uhr bis 12⁰² Uhr eine völlige Verkehrsstille eintreten, die durch ihr Schweigen die Trauerstimmung noch besonders zum Ausdruck bringen soll.

Wir ersuchen, auch diesem Wunsche gegebenenfalls überall nachzukommen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. A. 1766.

Dr. Freiherr von Heinke.

Berichtigung.

Riel, den 7. Juli 1924.

1. Der Schlußsatz des Abs. 2 unserer Bekanntmachung Nr. 124 — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. 1924, S. 269 — muß am Schluß des Abs. 1 dieser Bekanntmachung stehen.

2. In der Verordnung über die Wahlen der Kirchenältesten vom 26. Juni 1924 — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 251 — muß es in der Anmerkung zu § 3 statt: § 31 Abs. 2 der Verfassung, § 37 Abs. 2 der Verfassung heißen.

3. Im § 6 Abs. 2 der gleichen Verordnung ist statt „Verhältnismahl“ zu lesen „Wahl“. Also gerade nur im Falle der Mehrheitswahl.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 1355 III.

Personalien.

- Eingeführt: 1. am 29. Juni 1924 der Pastor Christian Wünz, bisher in Großenaspe, als Pastor des 3. Bezirks der Kirchengemeinde Wandsbek (Kreuzkirche);
 2. am 29. Juni 1924 der Provinzialvikar Pastor Dahmlos als Pastor des 3. Bezirks in Segeberg.
- Gestorben: am 3. Juli 1924 der Pastor Eggers in Wiswort.

Seite 284
(Leerseite)